

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Merseburg		
Ggf. Standort	Merseburg		
Studiengang	Ingenieurpädagogik		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Engineering</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs:	WS 2015/2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	14	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	seit WS 2017/2018		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Maximilian Krogoll
Akkreditierungsbericht vom	13.09.2023

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>4</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>6</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	9
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	9
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	9
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	17
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	20
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	21
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	21
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	23
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	23
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	25
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	27
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ...	27
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	27
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	29
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>30</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	30
2 Rechtliche Grundlagen.....	30
3 Gutachtergremium.....	30
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>31</b>
1 Daten zum Studiengang.....	31
2 Daten zur Akkreditierung.....	33

**V Glossar .....34**



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

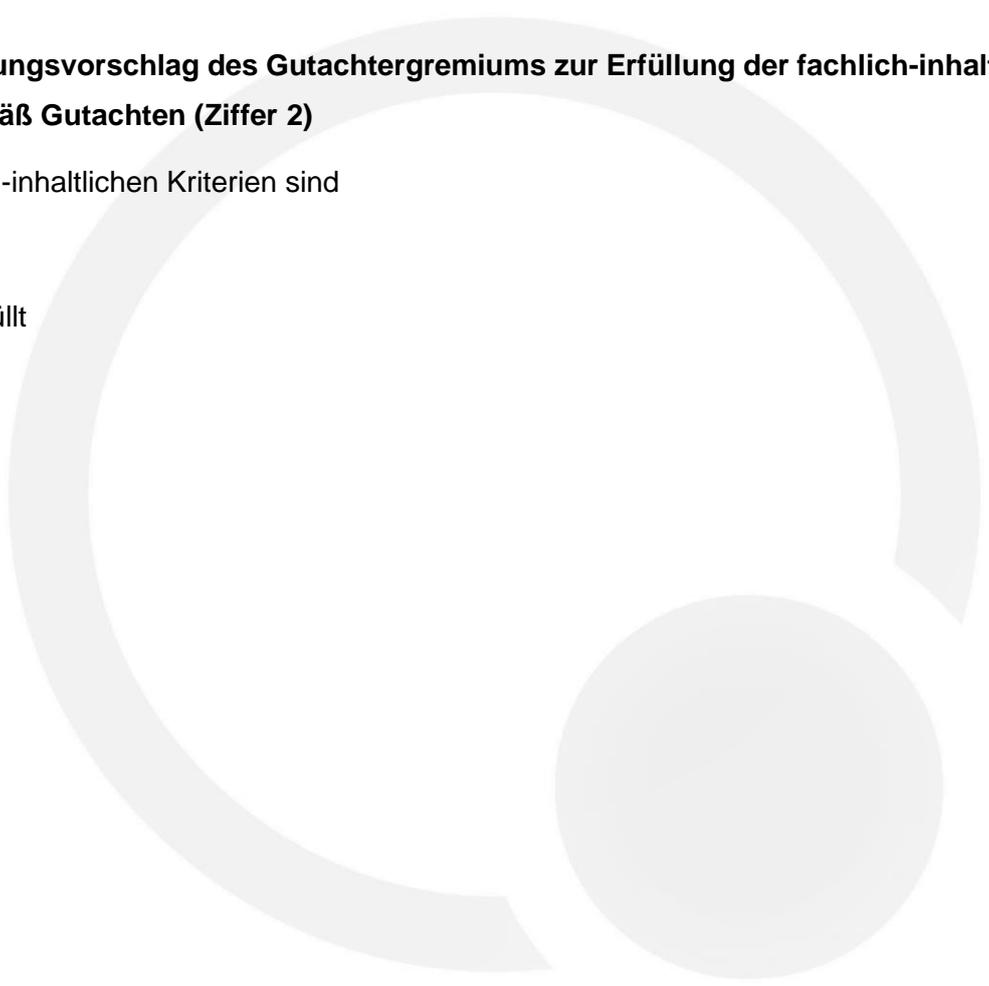
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## **Kurzprofil des Studiengangs**

Mit dem Bachelorstudiengang „Ingenieurpädagogik“ (B.Eng.), der am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (Fachbereich INW) in Kooperation mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OvGU) angeboten wird, kommt die Hochschule Merseburg ihrer Verpflichtung nach, technische Nachwuchskräfte akademisch auszubilden, die eine Berufskarriere in Bereich Bildung und Ausbildung als Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt anstreben.

Die Disziplin Ingenieurpädagogik richtet sich an Interessierte, denen die Wissensvermittlung und Ausbildung am Herzen liegt und die diese Tätigkeit als Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen, speziell an technischen Berufsschulen, anstreben. Entsprechend schöpfen sich die Studien- und Lehrinhalte aus dem technischen Fächerkanon des Fachbereiches. Der Studiengang eignet sich besonders für Personen, die bereits selbst eine handwerkliche oder gewerbliche Ausbildung (Handwerkskammer- oder IHK-Abschluss) erworben haben. Sie sind mit Lehrinhalten und Lehrumfeld an berufsbildenden Schulen aus eigener Erfahrung vertraut und bringen Sensibilität für das künftige Tätigkeitsfeld mit.

Die Studierenden erhalten eine akademische Qualifikation in zwei frei wählbaren beruflichen Fachrichtungen (BF), die aus vier akkreditierten Studienangeboten des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften generiert werden. Das Portfolio umfasst Elektrotechnik aus dem Studiengang „Elektrotechnik und Automatisierungstechnik“ (B.Eng.), Informationstechnik aus dem Studiengang „Angewandte Informatik“ (B.Sc.), Metalltechnik aus dem Studiengang „Maschinenbau“ (B.Eng.) sowie Prozess- und Labortechnik aus dem Studiengang „Chemie- und Umwelttechnik“ (B.Eng.).

Die Studierenden erlernen in praxisnahen und projektorientierten Lehrveranstaltungen die Grundlagen der jeweils gewählten beruflichen Fachrichtungen bzw. Ingenieurdisziplinen und erhalten dadurch ein tiefergehendes Verständnis für technische Zusammenhänge. Durch die parallele Ausbildung in Berufs- und Betriebspädagogik, pädagogischer Psychologie, Mediendidaktik und beruflicher Didaktik entwickeln sie notwendige pädagogische Kompetenzen, die sie für die Ausübung ihres späteren Berufes qualifizieren. Die pädagogischen Inhalte werden von Lehrenden der OvGU in den Studiengang eingebracht.

Die Absolventinnen und Absolventen können auflagenfrei in das konsekutive Masterprogramm der OvGU wechseln. Dieses führt zu dem Abschluss Master of Education (entsprechend dem 1. Staatsexamen) und berechtigt zur Berufsausübung im Lehramt an berufsbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das Gutachtergremium konnte sich bei der online-Begehung einen sehr guten Eindruck über den Studiengang „Ingenieurpädagogik“ (B.Eng.) machen. Die Hochschule Merseburg bietet mit diesem Studiengang auch Personen ohne Abitur eine Möglichkeit ein Studium der Ingenieurpädagogik zu absolvieren, was von den Gutachtenden als sehr positiv bewertet wird. Absolventinnen und Absolventen haben die Möglichkeit einer weiterführenden Qualifizierung, welche z.B. ein Masterstudium an der OvGU beinhalten, das berechtigt das Lehramt an staatlichen berufsbildenden Schulen auszuüben. Die OvGU fungiert im begutachteten Studiengang als Kooperationspartner der Hochschule Merseburg. Die Kooperation wird in erster Linie für die Pädagogikanteile des Studiums genutzt und konnte das Gutachtergremium von einem klaren Mehrwert überzeugen. Hierbei stehen den Studierenden auch Tutorinnen und Tutoren zur Verfügung, um den Erfolg im Studium sicherzustellen. Dies wurde von der Hochschule überzeugend aufgezeigt.

Neben dem vorrangigen Ziel der Qualifizierung für das Lehramt an staatlichen berufsbildenden Schulen ist mit dem Bachelorabschluss (B.Eng.) auch ein direkter Berufseinstieg im privaten Sektor der Berufsbildung möglich, oder in den typischen Berufsfeldern ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge.

Nach Aussagen der Studierenden wurden im Verlauf der ersten Akkreditierung Maßnahmen ergriffen, um Verbesserungen in den Bereichen Workload und Studiendauer zu etablieren, welche bereits spürbare Verbesserungen im Studienablauf bewirkt haben. Allgemein herrscht laut Aussagen der Studierenden eine gute Feedbackkultur an der Hochschule. Individuelle Probleme werden meist schnell und unkompliziert gelöst. Im Punkt Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich erweist sich die Hochschule Merseburg als vorbildlich.

Zusammenfassend bewertet das Gutachtergremium diesen Studiengang aufgrund der gelungenen Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie Inhalten als sehr gut.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang wird in Kooperation mit der OVGU durchgeführt (§ 2 (1) SPO) und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst 6 Semester (§5 (1) SPO).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang ist anwendungsorientiert und sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 12 Abs. 2 SPO).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus § 27 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen des HSG LSA. Weitere Regelungen wurden im § 4 „Zulassung“ in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RPO) für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg getroffen. Dort heißt es: „Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt, dazu zählen u. a. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife.“ Den Zugang für Interessierte ohne Hochschulzugangsberechtigung regelt laut § 4 (1) RPO die Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung.

higung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung. In diesem Fall kann ein fakultativer Vorkurs bzw. ein optionales Orientierungssemester gem. „KOMPASS“ den Einstieg ins Studium erleichtern. (ab §27 SPO)

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges erlangen den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng). Neben dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement nach aktueller Vorlage mit detaillierten Auskünften über das Studium in englischer Sprache ausgestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 35 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 10 ECTS-Punkte umfasst, umfassen alle Module 5 ECTS-Punkte. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote ist in § 19 der SPO festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Alle Module des Studienganges sind mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 7 der SPO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht. Der

Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 14 der SPO geregelt. Die Anrechnung von außerschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips in § 14 und § 15 SPO festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

## **9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Bewertung des Studiengangs im Rahmen der online-Begehung standen insbesondere inhaltliche Fragen im Mittelpunkt der Gespräche, sowie die Weiterentwicklung des Studiengangs im Zeitraum der vorangegangenen Akkreditierung. Dazu kamen Fragen zur Kooperation mit der OvGU, der technischen Ausstattung und der Gestaltung der Prüfungsformen. Das Gutachtergremium konnte sich während der zweitägigen Begehung davon überzeugen, dass neue fachbezogene Entwicklungen zeitnah in das Curriculum aufgenommen werden.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Für ihre Ingenieurstudiengänge strebt die Hochschule an, dass die Studierenden bedarfsorientiert und praxisgerecht ausgebildet werden. Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der technischen Welt ermöglicht das Bachelorstudium den Erwerb fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, so dass Studierende zu fundierter Urteilsfähigkeit, kritischer Einordnung und verantwortlichem Handeln befähigt werden sollen. Es werden grundlegende Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften zur berufsspezifischen Anwendung vermittelt. Auf der Basis des notwendigen technisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenwissens sollen sich die Studierenden fachspezifische Inhalte aneignen, die es ihnen erlauben, sich effizient in aufgabenspezifische Zusammenhänge einzuarbeiten, diese detailliert zu verstehen und zu optimieren. Dazu sollen fachlich-inhaltliche, fachlich-methodische und überfachlich-soziale Kompetenzen vermittelt werden. Ausgehend vom Leitbild der Hochschule Merseburg und den Erfordernissen des Landes Sachsen-Anhalt werden für die Profilierung der Absolventinnen und Absolventen hinsichtlich der Methoden- und Fachkompetenz ein breites und fundiertes ingenieurwissenschaftliches Grundlagenwissen und auch folgende Kompetenzen vermittelt (§ 2 (2) SPO):

- Interdisziplinäre Problemlösungsansätze
- Projekt-, und Innovationsmanagement
- Kompetenzen in Kommunikation und Teamarbeit

Das Studium erfordert die Wahl von zwei beruflichen Fachrichtungen aufgrund der Vorgaben des Bildungsministeriums LSA bzw. KMK für den Schuldienst an berufsbildenden Schulen, wonach eine

Lehrkraft zwei Fächer vertreten können muss. Als berufliche Fachrichtungen stehen an der Hochschule Merseburg zur Verfügung:

- Elektrotechnik
- Informationstechnik
- Metalltechnik
- Prozess- und Labortechnik

Diese beruflichen Fachrichtungen können beliebig miteinander kombiniert werden. Die Module der beruflichen Fachrichtung 1 werden in den ersten vier Semestern gelehrt, die der beruflichen Fachrichtung 2 im 5. und 6. Semester. Die berufliche Fachrichtung 2 können an der OvGU fortgesetzt werden, sofern ein konsekutives Masterstudium dort aufgenommen wird (§2 (3) SPO).

Die pädagogischen Lehrinhalte werden als Lehrimport der OvGU in den Studiengang eingebracht. Diese wurden nach Maßgabe der pädagogischen Anforderungen des Lehramts entwickelt und bereiten auf die spätere Berufsausübung vor (§ 2 (4) SPO).

Mit dem erfolgreichen Masterabschluss der Otto-von-Guericke-Universität wird die Berufsausübung als Lehrer oder Lehrerin an staatlichen Berufs- bzw. berufsbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt eröffnet. Sollte dieses Ziel nicht angestrebt werden, so stehen den Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums vielfältige Möglichkeiten im institutionellen oder privatwirtschaftlichen, im betrieblichen oder überbetrieblichen beruflichen Aus- und Weiterbildungsmarkt offen. (§ 2 (5) SPO).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der begutachtete Studiengang verfolgt das Ziel, Studierende auf eine Tätigkeit als Ingenieurpädagoge oder Ingenieurpädagogin vorzubereiten. Im Verlauf des Studiums erwerben die Studierenden eine Reihe von einschlägigen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, die sie für diese Tätigkeit qualifizieren. Die Studierenden erlangen nach Ansicht des Gutachtergremiums ein umfassendes Fachwissen in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Pädagogik, Psychologie und Didaktik. Sie kennen die aktuellen Entwicklungen und Methoden in diesen Bereichen und sind in der Lage, dieses Wissen auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.

Die Studierenden entwickeln Fähigkeiten im Umgang mit ingenieurwissenschaftlichen Fragestellungen sowie in der Planung, Durchführung und Auswertung von Lehrveranstaltungen und Projekten im Bereich der Ingenieurpädagogik. Dabei richtet sich der Studiengang Ingenieurpädagogik nicht nur an Abiturienten und Abiturientinnen, sondern auch an Absolventen und Absolventinnen von Fachoberschulen und Interessierte ohne Hochschulzugangsberechtigung mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung (Handwerkskammer- bzw. IHK-Abschluss), um eine Lehrbefähigung an berufsbildenden Schulen zu erhalten. Dies wird vom Gutachtergremium als besonders positiv

bewertet. Gerade letztere können den akuten Lehrkräftemangel an beruflichen Schulen mildern, der sich in Sachsen-Anhalt durch den hohen Altersdurchschnitt der Lehrkräfte in Zukunft voraussichtlich weiter verschärfen wird.

Folglich ist der Studiengang nach Ansicht des Gutachtergremiums eine geeignete Maßnahme, den Bedarf an Berufsschullehrerinnen und -lehrern im Land Sachsen-Anhalt abzudecken. Das Gutachtergremium sieht das Konzept aus zwei wählbaren beruflichen Fachrichtungen aus den Bereichen Metalltechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik sowie Prozess- und Labortechnik mit pädagogischen Lehrinhalten, die als Lehrimporte von der OvGU als E-Learning Angebote vermittelt werden, als zielführend an. Die Qualifikationsziele umfassen somit eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und den Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen. Das Gremium sieht diese Aspekte bei dem Studiengang „Ingenieurpädagogik“ (B.Eng.) ausdrücklich als gegeben an.

Das schulische Orientierungspraktikum an einer berufsbildenden Schule gibt den Studierenden im 2. Semester die Möglichkeit, Einblicke in den Berufsalltag zu bekommen.

Um die Studierenden noch intensiver auf ihr späteres pädagogisches Tätigkeitsfeld vorzubereiten, gibt das Gutachtergremium folgende Anregungen für den Studiengang Ingenieurpädagogik:

1. Einbeziehung der Studierenden in die Arbeit mit den Schülerlaboren der Hochschule,
2. Betreuung von Fachoberschülern bei projektorientierten Lehrveranstaltungen bzw. Fachpraktika im Bereich Ingenieurtechnik,
3. weitere freiwillige Praktika an berufsbildenden Schulen.

Auch im Hinblick auf die Befähigung, technische Inhalte praxis- und problemorientiert zu vermitteln, könnten die Studierenden mit diesen Maßnahmen noch besser auf den Schulalltag vorbereitet werden. Die Studierenden würden so lernen, mit Schülerinnen und Schülern in Gruppen zu arbeiten, um gemeinsame Ziele zu erreichen, und sie könnten zusätzliche Fähigkeiten zur Teamarbeit und Konfliktlösung entwickeln.

Nach 6 Semestern erlangen die Absolventinnen und Absolventen den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ und können in folgenden typischen Berufsfeldern eingesetzt werden:

1. Lehrkraft an überbetrieblichen Bildungseinrichtungen der Industrie z.B. Berufsakademie Leuna, AVO Schkopau und des Handwerks z.B. Bildungszentrum Halle-Osendorf, Bildungszentrum Stedten,
2. Lehrkraft an betrieblichen Berufsschulen der Wirtschaft,
3. Lehrkraft an berufsbildenden Schulen (Lehramt an berufsbildenden Schulen).

Wird das Lehramt an berufsbildenden Schulen angestrebt, muss das konsekutive Masterstudium an der OvGU angeschlossen werden. Letzteres ist das vorrangige Ziel des Angebots dieses Studiengangs.

Zusätzlich können Absolventinnen und Absolventen in klassische Berufsfelder von ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen wechseln, in welchen sie auf Grund ihrer zusätzlichen pädagogischen Kompetenz besonders für Schnittstellenpositionen sehr gefragt sind.

Die aufgezeigten vielfältigen Möglichkeiten der späteren beruflichen Tätigkeiten, auch über das eigentliche Profil des Studiengangs hinaus, sieht das Gremium als große Stärke des Programms.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Curriculum besteht in den ersten Semestern aus mathematisch-naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen und wissenschaftlichem Arbeiten. In den höheren Semestern nehmen die Anteile anwendungs- und fachübergreifender Inhalte zu; sie dienen der Vermittlung von Zusammenhängen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und (Labor-)Praktika vermittelt, wobei der Anteil seminaristischer Lehrmethoden im Verlauf des Studiums zunimmt. Dabei orientieren sich die Inhalte der beruflichen Fachrichtung (im Folgenden abgekürzt mit BF) an den jeweiligen Ingenieurstudiengängen: Die Inhalte der BF Metalltechnik entsprechen der Vertiefung Allgemeiner Maschinenbau im Bachelorstudiengang Maschinenbau, die Inhalte der BF Prozess- und Labortechnik entsprechen der Vertiefung Chemietechnik im Bachelorstudiengang Chemie- und Umwelttechnik.

Das primäre Lehrformat ist die Präsenzlehre. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden selbstverständlich alternative synchrone und asynchrone Online-Lehrformate erprobt und genutzt: Webkonferenz-Tools wie BigBlueButton, Adobe-Connect und MS Teams sollen künftig weiter in die Gestaltung der Lehre eingebunden werden, sofern dies aus didaktischer Sicht sinnvoll ist.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig. Sie entsprechen weitgehend der jeweiligen Fachkultur.

Während die gewählte erste berufliche Fachrichtung in den Semestern eins bis vier zu studieren ist, soll die zweite berufliche Fachrichtung nur im fünften und sechsten Semester studiert werden. Dies

sorgte im Hinblick auf die weitere Qualifizierung im Masterstudium an der OvGU zunächst für etwas Unklarheit im Hinblick auf die Gewichtung der verschiedenen Fachrichtungen, d.h. inwiefern die Studierenden in der zweiten beruflichen Fachrichtung ausreichende Kompetenzen für das Lehramt erwerben können. Im Gespräch legte die Hochschule Merseburg überzeugend dar, dass sich die unterschiedliche Gewichtung durch die Vermittlung von allgemeinen Grundlagen in der ersten Fachrichtung erklärt, die für die zweite Fachrichtung dann bereits vorausgesetzt werden.

Des Weiteren wurde auf das konsekutive Masterstudium an der OvGU hingewiesen, das laut Selbstbericht die weitere Vertiefung der zweiten Fachrichtung vorsieht.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll, möchte aber in diesem Zusammenhang empfehlen, dass noch deutlicher gemacht werden sollte, durch wen und in welcher Lehrveranstaltung das Schulpraktikum vor- und nachbereitet wird, da dies für den Studienerfolg als wichtiger Baustein angesehen wird.

Während der Gespräche wurde v.a. von den Studierenden die unbedingte Notwendigkeit einer Begleitung der Pädagogikanteile (durch Tutorien o.ä.) zum Ausdruck gebracht. Diese werden bereits im Zuge der Kooperation angeboten, es entstand jedoch zunächst der Eindruck, dass die Begleitung v.a. auf dem persönlichen Engagement älterer Studierender fußte, sodass das Gutachtergremium den dringenden Bedarf sah, die bisherigen Unterstützungsangebote zu verstetigen und strukturell zu verankern. Die Hochschule Merseburg konnte mit den nach der Begehung vorgelegten Unterlagen überzeugend nachweisen, dass der Bedarf an dieser Stelle gesehen wird und in der Tat bereits dauerhafte Strukturen zur Unterstützung geschaffen wurden. Dennoch erscheint es perspektivisch sinnvoll zu empfehlen, den Unterstützungsbedarf der Studierenden zu beobachten, um an dieser Stelle bei Bedarf ggf. schnell nachjustieren zu können.

Eine Umorientierung in einen klassischen Ingenieurstudiengang ist einfach möglich, da das Curriculum seit 2022 den äquivalenten Ingenieurstudiengängen in den ersten 4 Semestern nahezu genau folgt. Die Module des Ingenieurstudiengangs, die durch die pädagogischen Module ersetzt wurden, müssen nachgeholt werden. Dies ist als äußerst positiv zu bewerten, insbesondere, da das Studium durch seinen klaren Aufbau große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium bietet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Perspektivisch sollte der Unterstützungsbedarf der Studierenden im Hinblick auf die Pädagogikanteile einem kontinuierlichen Monitoring unterzogen werden, um an dieser Stelle bei Bedarf ggf. schnell nachjustieren zu können.

- Die Hochschule sollte noch deutlicher machen, durch wen und in welcher Lehrveranstaltung das Schulpraktikum vor- und nachbereitet wird.

## 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

### Sachstand

Studierende werden beim Erwerb von ECTS Punkten an ausländischen Hochschulen unterstützt. Hierzu ist eine Klärung im Einzelfall erforderlich. Zu Fragen der Organisation und Finanzierung bei Auslandsaufenthalten u.a. an Partnerhochschulen berät das International Office/ Language Centre der Hochschule Merseburg. Grundsätzlich gilt, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, auf Antrag angerechnet werden, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. Es gelten die Bestimmungen der Lissabon Konvention.

In den Ingenieurstudiengängen nehmen einige Studierende die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthalts wahr, da dies auch der späteren Berufsausübung förderlich ist. Das Studienziel des vorliegenden Studiengangs ist jedoch vordergründig die Tätigkeit als Lehrkraft. Deswegen ist aus der bisherigen Erfahrung abzuleiten, dass das Bestreben der Studierenden nach einem Auslandsaufenthalt eher gering ist.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein spezielles Mobilitätsfenster für Auslandssemester ist nicht vorgesehen, es werden jedoch Beratungs- und Austauschprogramme angeboten. Die besondere Kombination aus beruflicher Fachrichtung und Pädagogik erschwert eine nachteilsfreie Durchführung eines Auslandssemesters, wobei das digitale Lehrangebot der pädagogischen Module an der OvGU dies generell ermöglicht. Hier möchte das Gutachtergremium anregen, dass perspektivisch zusätzliche Beratungs- und/oder Kooperationsangebote geschaffen werden um einen Auslandsaufenthalt besser in das Studium integrieren zu können. Die Anerkennung der Studienleistungen bei einem Studiengangwechsel ist gewährleistet. Die Kooperationsvereinbarung mit der OvGU ermöglicht einen einfachen Übergang in den konsekutiven Master. Auch ein Wechsel in einen der anderen ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Hochschule Merseburg ist bis zum vierten Semester nachteilsfrei möglich.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

Der Studiengang wird von insgesamt 27 Lehrenden des Fachbereiches INW der Hochschule Merseburg sowie via Lehrimport von Lehrenden der OvGU umgesetzt.

Die Besetzungen und Nachberufungen von Professuren richten sich nach dem §§ 35, 36 HSG LSA und sind in der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professoren und Professorinnen und zur Besetzung von Vertretungsprofessuren an der Hochschule Merseburg geregelt. Üblicherweise erwartet werden laut Hochschule neben der mindestens dreijährigen Berufspraxis sehr gute Referenzen in Lehre und Forschung sowie wissenschaftlichen Publikationen. In allen Verfahren bildet die pädagogische Eignung der Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 35 (2) HSG LSA ein entscheidendes Einstellungskriterium, ein detaillierter Nachweis der Lehrerfahrungen wird verlangt. Die pädagogische Eignung ist in einer Probevorlesung unter Beweis zu stellen. Studierende werden bei der Beurteilung als Mitglieder der Berufungskommission mit einbezogen; auf ihre Beurteilung wird laut Hochschule viel Wert gelegt. Des Weiteren werden externe Gutachten zu Rate gezogen. Die Berufung erfolgt durch den Rektor der Hochschule Merseburg, sofern das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt keine Einwände vorbringt.

Es ist laut Selbstbericht gelebte Praxis, dass erfahrene Experten aus Praxis und Wissenschaft die Lehre durch Lehraufträge bereichern. Überdies herrscht an der Hochschule Merseburg das Fachvertretungsprinzip. Zur Weiterqualifikation der Lehrenden stehen hochschulinterne und externe Angebote zur Verfügung.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum im fachwissenschaftlichen Bereich durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.

Die Abdeckung der Module mit pädagogischem Inhalt erfolgt durch einen Lehrimport der OvGU. Hierbei blieb allerdings zunächst unklar, von wem und wie die Lehrabdeckung am Standort Merseburg erfolgt. In den Gesprächen, an denen auch Lehrende der OvGU teilnahmen, konnten die (Modul-)Verantwortlichkeiten und die Lehrformen überzeugend erläutert werden. Eine Übersicht über die Modulverantwortlichkeiten wurde von der Hochschule nachgereicht.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

### Sachstand

Das Hauptgebäude und der Hörsaaltrakt des Campus Merseburg wurden vor ca. 10 Jahren für insgesamt ca. 52 Mio. € saniert und sind seit Abschluss der Arbeiten 2010 technisch auf dem neuesten Stand. Zur Nutzung der vorhandenen Räume existiert ein effektives und zentral von der Hochschule organisiertes Raummanagement. Die Einrichtung variabler Lerngruppen ist auf vielfältige Weise möglich. Die Hochschule Merseburg verfügt über 8 Hörsäle, 1 Theater und 56 Seminarräume. Den Studierenden stehen 9 Rechnerkabinette zur Verfügung. Jeder Veranstaltungsraum ist standardmäßig mit einer Kreidetafel oder einem Whiteboard, einem Overhead-Projektor und mit Beamern ausgestattet. Alle Hörsäle wurden zusätzlich mit einer Multimedia-Ausstattung (Diaprojektor, Beamer, PC, DVD-Player, Tontechnik, Mikrofone) modernisiert. WLAN ist laut Selbstbericht nahezu an der ganzen Hochschule verfügbar.

In den Räumen des Fachbereiches INW befinden sich für jede Professur eigene Laborräume, so dass den Studierenden neben einer wissenschaftlichen auch eine praxisnahe Ausbildung ermöglicht werden kann. In der Mehrzahl der Module ist ein Laborpraktikum obligatorisch. Die Labore können auch für Projektarbeiten und im Rahmen von Abschlussarbeiten genutzt werden. Die Laborausstattung befindet sich größtenteils auf Industriestandard und soll somit praxisrelevant und konkurrenzfähig sein.

Darüber hinaus steht den Studierenden die Hochschulbibliothek als zentrale Dienstleistungseinrichtung der Hochschule Merseburg zur Verfügung. Der elektronische Katalog (OPAC) verzeichnet monographische Literatur, Dissertationen und Zeitschriften, die als Printform und in elektronischer Form im Bestand der Bibliothek vorliegen. Auch eine Videosammlung ist auf diese Weise erschlossen. Die Hochschulbibliothek ist Mitglied im Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV). Über diesen stellt sie ihre Bestände anderen Bibliotheken zur Verfügung. Studierende und Mitarbeiter der Hochschule Merseburg können über den Gesamtkatalog des GBV auf Fernleihen zugreifen und auf diese Weise die Bestände anderer Bibliotheken nutzen. Online-Versionen von Zeitschriften sind über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) im Volltext, als Abstract oder Inhaltsverzeichnis abrufbar. Normen, die nicht in der Normsammlung nachzuweisen sind, können über Antragsstellung innerhalb von zwei Wochen als Kopien beschafft werden. Die Hochschulbibliothek hat weitere Lizenzen, u.a. zu SpringerLink, Wiley und DeGruyter erworben und ist an den DEAL-Verträgen (Springer, Wiley) beteiligt, worüber die Hochschule Merseburg Open-Access-Publikation ihrer Mitarbeitenden fördert. Ein Repository für Open-Access Publikation und Forschungsdaten steht der Hochschule zur Verfügung. Die Zugänglichkeit zu den digitalen Inhalten wird durch den Linkresolver Discovery-System wesentlich verbessert.

Als Lernorte stehen Einzellese- und Gruppenarbeitsplätze, Multimedia- und virtuelle Lernumgebungsarbeitsplätze sowie Computerarbeitsplätze, viele mit Thin-Client-Technologie, zur Verfügung. Ein Medienkabinett mit digitaler Tafel und 15 per WLAN korrespondierenden Laptopenheiten, zwei Gruppenarbeitsräume, 6 Carrels und ein PC-Pool: insgesamt sind 103 Nutzerarbeitsplätze und 56 Computerarbeitsplätze mit Internetzugang in der Bibliothek vorhanden.

Als digitale Lernplattform nur die Hochschule Merseburg ILIAS (Integriertes Lern-, Informations- und Arbeitskooperationssystem); das Äquivalent an der OvGU ist Moodle.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch mit den Studierenden wurde insbesondere die Verfügbarkeit an Softwarelizenzen und die IT-Ausstattung als sehr gut befunden. Bemängelt wurde hingegen, dass über das Campusgelände keine durchgehende/dauerhafte Internetverbindung (insb. in allen Hörsälen und Seminargebäuden) bereitgestellt wird (dieser Umstand wurde auch während der Online-Begehung deutlich). Die Hochschulleitung wies in diesem Kontext darauf hin, dass im Rahmen der seit ca. einem halben Jahr laufenden Digitalisierungsstrategie an einer kontinuierlichen Verbesserung der WLAN-Situation gearbeitet wird.

Als weiteres Manko wurde aus Studierendensicht die Parallelität verschiedener Plattformen, insbesondere innerhalb der Studieneingangsphase, angeführt. Dieser Eindruck begründet sich auch durch den Lehrimport der OvGU (Ilias statt Moodle und ein weiteres Lehrverwaltungssystem). (siehe Kapitel 2.2.6) Die Hochschulleitung weist darauf hin, dass es Harmonisierungsbestrebungen mit der OvGU gibt, auch wenn die hochschulübergreifende Nutzung einer gemeinsamen E-Learning-Plattform in naher Zukunft nicht zu erwarten ist. Innerhalb der Hochschule Merseburg erscheint aus Gutachtersicht das Nebeneinander von zwei Portalen (Lehrverwaltungssystem einerseits und E-Learningsystem andererseits) als normaler Hochschulstandard.

Im Rahmen des begutachteten Studiengangs verfügt die Hochschule grundsätzlich über eine für ihren Hochschultyp übliche und für die Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichende Ressourcenausstattung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Hinblick auf die Ressourcenausstattung sollte eine flächendeckende Verfügbarkeit von WLAN auf dem Campus angestrebt werden.

## 2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

### Sachstand

Im Studiengang werden unterschiedliche Prüfungsformen angewandt. Je nach Ausprägung des Moduls kommen meist schriftliche Klausuren, ergänzt durch Vorträge und Präsentationen, vereinzelt auch Studien- bzw. Projektarbeiten zum Tragen. Insbesondere die mathematisch-naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächer werden mit einer schriftlichen Klausur abgeschlossen. Die Prüfungen der OvGU finden an der Hochschule Merseburg statt. Durch die Prüfungsplanung werden entsprechende Räume reserviert, der Fachbereich organisiert Aufsichtspersonal. Die Lehrenden der OvGU schicken die Prüfungsunterlagen elektronisch an das Studierendensekretariat, wo sie vervielfältigt werden. Nachdem die Prüfung abgelegt wurde, werden die Prüfungen durch das Studierendensekretariat gescannt und elektronisch nach Magdeburg geschickt, so dass sichergestellt ist, dass es nicht zum Verlust von Prüfungsunterlagen kommt. Die Prüfungsleistungen umfassen sowohl schriftliche Klausuren, teilweise als Multiple-Choice-Prüfungen, als auch Hausarbeiten.

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist, mit Ausnahme der Bachelorarbeit inkl. Kolloquium, bis zu zweimal möglich. Während des gesamten Studiums sind maximal fünf zweite Wiederholungsprüfungen zulässig, davon nicht mehr als zwei in den ersten beiden Studiensemestern. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung muss als mündliche Prüfung erfolgen. Die jeweilige Prüfungsform und ggf. erforderliche Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgehalten.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert aufgebaut. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. In den Gesprächen mit den Studierenden wurde jedoch klar, dass im Hinblick auf die Prüfungsformate zu wenig Varianz herrscht. Hier sollte die Hochschule die Prüfungsformen vielfältiger gestalten, da diese derzeit noch sehr einseitig auf Klausuren fokussiert zu sein scheinen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Studiengang sollte perspektivisch auf eine höhere Varianz von Prüfungsformen geachtet werden.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### Sachstand

Als der Studiengang „Ingenieurpädagogik“ (B.Eng.) im Jahr 2015 eingeführt wurde, war laut Hochschule die Umsetzung des Studiengangs, da parallel zu den grundständigen Ingenieurstudiengängen gelehrt, von sehr hoher Komplexität geprägt. Die Stoff- und Themenfülle führte angesichts der zwei notwendigerweise parallel zu studierenden Fachrichtungen zu hohen Belastungen mit in der Folge sehr hohen Abbrecherquoten, die durch die außergewöhnlichen Belastungen während der Corona-Pandemie nochmals verstärkt wurde. Deswegen wurde der Studienplan im Jahr 2022 überarbeitet und neu konzipiert: Erste Prämisse war es, BF-1 und BF-2 konsekutiv laufen zu lassen. Damit war es möglich, den Studienplan äquivalent zu den bestehenden Ingenieurstudiengängen zu organisieren. Der Vorteil für die Studierenden ist, dass sie sich auf jeweils eine Ingenieurdisziplin konzentrieren und diese intensiv studieren können. Durch die konsekutive Abfolge der beruflichen Fachrichtung konnte auch die BF-2 gestrafft und aufbauend auf BF-1 ohne Redundanzen konzipiert werden; dadurch soll eine verbesserte Studieneffizienz erreicht werden. Zudem haben die Studierenden nun bis zum vierten Semester Zeit, sich für die BF-2 zu entscheiden. Dies gewährleistet einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, sowie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Aus Gesprächen mit Studierenden war der Hochschule bekannt, dass sie aufgrund der komplexen Modulfolge mit ständig wechselnden Studierendengruppen aus mehreren Studiengängen keine adäquate Lerngruppen aufbauen konnten. Da das Peer-Learning für den Studienerfolg aber als essentiell gesehen wird, sollte der neuen Studienverlauf auch diesen Aspekt berücksichtigen.

Erste Erfolge dieser Reorganisation werden laut Selbstbericht bereits zum Zeitpunkt der Begutachtung sichtbar: Die Abbrecherzahlen des ersten Matrikels nach neuem Studienplan sind gesunken, Lerngruppendynamiken sind erkennbar; insgesamt wird von einem positive Feedback berichtet.

Alle Module bis auf das Abschlussmodul haben einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten und können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Dies gewährleistet einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen Arbeitsaufwand, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der begutachtete Studiengang zeichnet sich durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb aus. Auf Überschneidungsfreiheit bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird geachtet. Dabei werden auch die importierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen berücksichtigt.

Für die digitalen Lehrveranstaltungen der OvGU wird den Studierenden ein Computerraum zur Verfügung gestellt, sodass sie diese in einem ruhigen Umfeld und mit der nötigen technischen Ausrüstung wahrnehmen können.

Aus den Gesprächen ging hervor, dass Lehrpersonen ihre Lehrinhalte teilweise über die Verwaltungsplattform und nicht über die entsprechende Lehrplattform zur Verfügung stellen. Die Benutzung mehrerer verschiedener Plattformen kann gerade für Studienanfänger herausfordernd sein. Eine einheitliche Regelung wäre daher nach Ansicht des Gutachtergremiums wünschenswert.

Die Prüfungsdichte pro Semester ist angemessen, wobei vielen Modulen ein erfolgreich abgelegtes Praktikum mit Ausarbeitung als Prüfungsvorleistung zu Grunde liegt. Diese Tatsache in Verbindung mit der generell hohen Belastung durch zwei berufliche Fachrichtungen sorgt für einen gesteigerten Workload für die Studierenden. Eine Umstellung auf semesterbegleitende Portfolioprüfungen oder ähnliches könnte den Workload reduzieren. Abschließend ist jedoch anzumerken, dass ein erfolgreicher Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist und die Beratung und Betreuung der Studierenden positiv zu bewerten ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Hinblick auf die Studierbarkeit sollten Lehrinhalte einheitlich auf einem der E-Learning Portale erscheinen.
- Im Hinblick auf die Prüfungslast sollten die Prüfungsleistungen in den Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen in Portfolioprüfungen zusammengefasst werden.

#### **2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die fachliche Aktualität und Adäquanz sowie die wissenschaftliche Ausgestaltung der naturwissenschaftlich-technischen Module wird durch die Einbindung in die entsprechenden Ingenieurstudiengänge gewährleistet. Die Lehrverantwortlichen in diesen Studiengängen stehen im ständigen Austausch mit Industrievertreterinnen und -vertretern, nehmen an Fachkonferenzen teil und sind mit Kolleginnen und Kollegen anderer deutscher Hochschulen vernetzt z.B. im Rahmen der Fachbereichstage.

Durch vielfältige eigene Forschungsaktivitäten in den jeweiligen Themengebieten werden aktuelle Ergebnisse im eigenen Haus generiert. Die Integration in die Lehre wird über Vorlesungsinhalte realisiert.

Inhalte und Organisation des Curriculums werden im Kollegium, den Fachbereichsgremien und den Fachgruppen diskutiert und gestaltet. Sie folgen den Empfehlungen der nationalen Qualifikationsrahmen der jeweiligen Ingenieurstudiengänge.

Die fachliche Aktualität und Adäquanz sowie die wissenschaftliche Ausgestaltung der pädagogischen Module obliegt aufgrund des vollständigen Lehrimports der OvGU.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studiendesign des zu begutachtenden Studiengangs hat mit dem Abbau der Parallelität der beruflichen Fachrichtungen (Doppelungen im Grundlagenbereich) seit der letzten Akkreditierung eine deutliche Überarbeitung und Verbesserungen in Puncto Studierbarkeit erfahren. Aus Sicht der Lehrenden zeichnet sich das neue Design durch eine bessere Übersichtlichkeit und einen klareren Studienplan aus. Diese Einschätzung wurde auch im Gespräch mit den Studierenden geteilt, auch wenn an der ein oder anderen Stelle immer noch ein verhältnismäßig hoher Workload gesehen wird.

Aus Sicht des Gutachtergremiums besteht der Studiengang durch eine breit gefächerte Ausgestaltung der beruflichen Fachrichtungen auf hohem ingenieurwissenschaftlichen Niveau. Hervorzuheben ist darüber hinaus der hohe Anteil der pädagogischen Fächer im Curriculum, allerdings wurde im Gespräch mit den Studierenden deutlich, dass diese, da der Lehrimport durch die OvGU organisiert ist, ausschließlich im Online-Format ohne Präsenzelemente besucht werden (in der Regel werden die Studierenden der Hochschule Merseburg per online-Konferenz einer in Präsenz stattfindenden Lehrveranstaltung an der OvGU zugeschaltet).

Eine vereinzelt durch Tutoren der Hochschule Merseburg begleitete Lehrveranstaltung im Seminarformat fand hingegen hohen Anklang bei den Studierenden. Auch aus Gutachtersicht erscheint eine Anreicherung von Präsenzelementen im Bereich von pädagogischen Fächern zur Sicherstellung einer didaktisch hochwertigen Kompetenzvermittlung angemessen zu sein. (siehe Bewertung/Empfehlung Kapitel 2.2.1)

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

## 2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### Sachstand

In einem kontinuierlichen Prozess hat sich laut Selbstbericht an der Hochschule Merseburg ein allgemeiner Standard für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung etabliert, der von der zentralen Verwaltung über die zentralen Einrichtungen bis zu den Fachbereichen reicht und verschiedene Aufgabenbereiche der Organisationseinheiten umfasst. Das Prorektorat für Studium und Lehre sowie die dort angelegte Stelle für Evaluationsmanagement und Qualitätssicherung verantwortet das fachbereichsübergreifende Qualitätsmanagement für das Lehren und Lernen. Die umgesetzten Elemente werden aktuell in ein ganzheitliches Qualitätsmanagement für das Lehren und Lernen überführt. Leitend ist das Ziel einer praxisnahen Wissensvermittlung in einem vielfältigen Studienangebot mit innovativen Lehr- und Lernformen. Instrumente und Maßnahmen zur stetigen Verbesserung unterstützen die Steuerung.

Die Immatrikulationsbefragung wird semesterweise - jeweils zu Beginn eines Semesters durchgeführt. Sie zielt auf Informationen zur Hochschulzugangsberechtigung (Art/ Note), auf Gründe für die Studienplatzannahme und Informationen zur Sicherheit bei der Studienplatzwahl ab. Darüber hinaus werden auch die genutzten Informationsquellen bei der Studienplatzwahl erfragt. Die Aussagen dienen insbesondere zur Analyse der realisierten Marketingaktivitäten und der Beratungsangebote.

Lehrveranstaltungsevaluationen finden gemäß der Evaluationsordnung in der Mitte bzw. am Ende eines Semesters für ausgewählte Vorlesungen, Übungen und Seminare statt. Für die Lehrveranstaltungsevaluation wird das Online-in-Präsenz Verfahren genutzt. Studierende erhalten durch die Lehrenden während der Lehrveranstaltung ausreichend Zeit, um den Online-Fragebogen auszufüllen. Durch die Lehrveranstaltungsevaluationen erhalten die Lehrenden ein Feedback über Lehrdidaktik, Medieneinsatz, Raumsituation, Workload oder auch zur Einbettung einer Lernveranstaltung innerhalb eines Moduls. Sie können so auf Grundlage der erhobenen Daten Didaktik, Lehr- und Lernbedingungen oder auch die Modulkonzeption verbessern.

Gründe für Hochschulwechsel und Studienabbruch werden seit 2010 bei der Exmatrikulation abgefragt. Die gewonnenen Daten dienen nicht nur der Verbesserung der Studienprogramme, sondern fließen auch in das Diversity Management ein.

Absolventenbefragungen dienen, neben den Daten aus dem akademischen Controlling, u.a. zur Evaluation des Studienerfolges. Diese Befragung wird seit dem Wintersemester 2010/2011 realisiert, wobei unter diesem Termin Absolventenbefragung die Studierenden subsumiert werden, die in zeitlicher Nähe zum Abschluss stehen und unter Alumni ehemalige Studierende der Hochschule

geführt werden, genauer Absolventen, die vor zwei, fünf oder zehn Jahren erfolgreich an der Hochschule Merseburg graduiert haben. Für beide Gruppen hat die Hochschule Merseburg ein gesondertes Serviceangebot aufgebaut. Über die Befragungsansätze werden nicht nur die Kontaktherstellung und Betreuung ermöglicht, sondern vielmehr Daten zum Berufseinstieg und zum Berufserfolg generiert. So geben die Absolventinnen und Absolventen Rückmeldung über die Praxistauglichkeit der Studieninhalte und zur Studienorganisation. Die aus den Angaben erhobenen Daten werden zur Studienanpassung genutzt.

Das Dezernat für Akademische Angelegenheiten und die Stelle für Evaluationsmanagement und Qualitätssicherung stellt dem Fachbereich und den Studiengangsleitungen verschiedene statistische Daten (Leistungsindikatoren) wie Einschreibezahlen, Prüfungsstatistiken, Abbruchquoten etc. zur jeweils spezifischen Diskussion auf Ebene des Fachbereiches zur Verfügung. Hierbei sind Studiengangskonferenzen ein wesentliches Instrument im Analyseprozess und der Steuerung. Sie finden mindestens einmal im Jahr studiengangsspezifisch statt. Im gemeinsamen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden werden dabei Fragen zur Studierbarkeit und Studienqualität besprochen. Lehrende und Studierende haben somit die Möglichkeit, in einem offenen Dialog den Studienablauf zu reflektieren und über Verbesserungen zu diskutieren. Zur Vorbereitung der Studiengangskonferenzen werden auf der Lehrveranstaltungsebene regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt, die mit den Studierenden gemeinsam ausgewertet werden, um zu gewährleisten, dass die Vermittlung des Lernstoffes und das Niveau der Lehrveranstaltung den im Modul gesetzten Zielen entsprechen.

Für das Wintersemester 2022/2023 fand die Studiengangskonferenz am 28.11.2022 im Rahmen eines Präsenzmeetings statt. Verlauf und Ergebnisse wurden ausführlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dokumentiert und beim Treffen des erweiterten Fachbereichsrates am 8.12.2022 vorgestellt. Es waren sowohl Studierende aus dem ersten Semester anwesend, die nach dem neuen Curriculum studieren, als auch Studierende des dritten Semesters, die nach dem alten Curriculum studieren. U.a. begrüßten die Studierenden aus dem höheren Semester das neue Curriculum als großen Fortschritt; Klarheit und bessere Studierbarkeit wurden positiv hervorgehoben.

Bedingt durch die Lockdown-Situation und die damit verbundenen Fern- und online-Lehrumstände in den letzten zwei Jahren stehen nur punktuell und nicht repräsentative Feedbacks zur Verfügung, die gleichwohl eine ad-hoc Rückmeldung zur Lehrumsetzung in dieser außergewöhnlichen Situation geben. Die hohen Abbruchquoten werden auf die außergewöhnlichen Umstände verbunden mit den geringen Anfängerzahlen zurückgeführt.

Die beschriebenen Evaluationsinstrumente werden jetzt, nach der Rückkehr zur Lehr- und Lernnormalität, kontinuierlich eingesetzt, um valides Datenmaterial zu generieren. Ergänzend soll darauf verwiesen werden, dass andere technische Studiengänge am Fachbereich INW bei CHE-Rankings im deutschlandweiten Vergleich der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften vordere Plätze

belegen, bezogen auf Aspekte wie Betreuung durch Lehrende, allgemeine Organisation des Studiums, Unterstützungsangebote beim Studieneinstieg, Kontakt zu Praxispartnern, praxisorientierte Lehrveranstaltungen, Berufspraxis in Praktikumsphasen sowie Kontakt zu Professionals.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als sehr gut.

Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Hochschule Merseburg führt regelmäßig verschiedene Evaluationen und Studiengangskonferenzen durch, die den Studienerfolg erfassen und bewerten.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. So wurde als Reaktion auf die Evaluationen und Studiengangskonferenzen im letzten Jahr der Studienverlauf umgestellt, was zu einer deutlichen Verbesserung der Studierbarkeit geführt hat. Die Lehrpersonen legen großen Wert auf die Kommunikation mit den Studierenden und im ständigen Austausch zum Studienerfolg mit diesen zu stehen. Durch die diversen Befragungen und Gesprächsrunden werden die Studierenden maßgeblich in die Studiengangsentwicklung einbezogen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die Berücksichtigung von Aspekten der Geschlechtergerechtigkeit wird laut Hochschule durch die Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten bei allen Fragen, die diesen Komplex betreffen, erreicht und nach den Zielen und Maßnahmen des Gleichstellungskonzeptes der Hochschule Merseburg realisiert. Dabei wird Geschlechtergerechtigkeit als Querschnittsthema verstanden, unterstützt und gefördert. (siehe Gleichstellungskonzept 2018 – 2023 der Hochschule Merseburg)

In der Studienwerbung wird gezielt versucht, Frauen für den Studiengang zu interessieren. Bei Stellenbesetzungen und in Berufungsverfahren werden aktiv Maßnahmen ergriffen, Frauen für die Tätigkeiten in Lehre und Forschung in den Ingenieur- und Naturwissenschaften zu gewinnen. In den Jahren 2011 bis 2020 hat die Hochschule Merseburg erfolgreich am Auditierungsverfahren der „berufundfamilie Service GmbH“ teilgenommen. Seit 2020 ist die Hochschule Mitglied im Verein und Netzwerk „Familie in der Hochschule“, in dem über 120 Hochschulen aus dem deutschsprachigen

Raum vertreten sind. Neben der jährlich stattfindenden Jahrestagung und zahlreichen Arbeitstreffen, wird ein intensiver fachlicher Austausch im Sinne einer fortlaufenden Weiterentwicklung einer familiengerechten Hochschule für alle gepflegt. Aktuelle Themen sind u. a. flexible Studiengestaltungen und Professionalisierungsansätze für Beratungen.

Die Hochschule Merseburg wertschätzt und fördert eine diverse Hochschulgemeinschaft. Dabei beziehen sich Diversität und intersektionale Betrachtungsweisen u. a. auf Geschlecht, sexuelle Identität, soziale Herkunft, Alter, ethnische Herkunft, Religion, Behinderung und chronische Erkrankungen sowie weitere Lebenszusammenhänge. Die Hochschule Merseburg entwickelt nach eigener Aussage fortlaufend Studien- und Arbeitskulturen sowie Strukturen und Prozesse, die für alle Hochschulangehörige optimale Studien- und Arbeitsbedingungen schaffen. Dabei reicht das Spektrum von Informations- und Beratungsangeboten sowie Veranstaltungen über entsprechende Baumaßnahmen und Unterstützungsangebote, gesonderte Regelungen in den Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen bis hin zur Gestaltung einer geschlechter- und familiengerechten sowie weltoffenen Hochschule. Die Hochschule Merseburg zeichnet sich u. a. auch durch ihren Charakter als Campushochschule aus. Barrierefreie Zugänge sind an der Hochschule sichergestellt, die die Integration für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen in die Studienprozesse und in das studentische Leben verbessern.

Neben den räumlichen und baulichen Aspekten sind die studiengangspezifischen sowie die prüfungsrechtlichen Regelungen an der Hochschule Merseburg so ausgestaltet, dass die Studienprogramme unter den unterschiedlichen Studienvoraussetzungen auf hohem Niveau studierbar sind.

Darüber hinaus hält die Hochschule Merseburg Beratungsangebote durch den Behindertenbeauftragte(n) des Senates und durch die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule vor. Beide Interessenvertretungen sind in die unterschiedlichen Verfahren und Gremien integriert. Gleiches gilt für die kontinuierliche Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in den unterschiedlichen Organen der Hochschule. Es gibt zudem eine Vertrauensstelle, die für alle Hochschulangehörigen als Beratungsstelle fungiert, ergänzt durch die Beratungsangebote des Studentenwerks Halle.

Besondere Bedeutung kommt der Vereinbarkeit und Wertschätzung von Familie, Studium sowie Beruf und Karriere an der Hochschule Merseburg zu. Die Hochschule bietet in diesem Kontext Strukturen und vielfältige Informations- und Beratungsangebote zur Unterstützung für die Mitglieder der Hochschule bei der Betreuung und Begleitung der Kinder, der Pflege der Angehörigen und der Ausgestaltung der verschiedenen Lebensbereiche. Es werden Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeits- und Studienzeitegestaltung, des Arbeits- und Studienortes oder auch der Arbeits- und Studienorganisation ermöglicht. In diesem Zusammenhang sind u.a. das Eltern-Kind-Arbeitszimmer, Spielboxen zur Ausleihe, das jährliche stattfindende Familienpicknick sowie die Regel-Kita CampusKids und die Kurzzeitbetreuung CampusKids+ (beide Angebote in Trägerschaft des Studentenwerks Halle) zu nennen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule Merseburg hat ein ausführliches und aktiv gelebtes Gleichstellungskonzept, bietet verschiedene Beratungsstellen für sämtliche Mitglieder der Hochschule an und ist in mehreren Netzwerken aktiv. Ein nachteilsfreies Studium hat an der Hochschule einen hohen Stellenwert. Dies zeigt sich in der baulichen Barrierefreiheit, der inklusiven Raumgestaltung und dem Nachteilsausgleichsparagraphen der „Ordnung zum respektvollen und fairen Umgang und zum Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung an der Hochschule Merseburg.“

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

#### **2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

#### **2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Zwischen der OvGU und der Hochschule Merseburg besteht eine Kooperationsvereinbarung auf Basis des § 3 Abs. 9 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kooperation bezieht sich auf die Studiengänge

- Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed. - Master of Education), berufliche Fachrichtungen (Elektrotechnik, Informationstechnik, Metalltechnik, Prozesstechnik) des Profils Ingenieurpädagogik an der OvGU und
- Ingenieurpädagogik (B.Eng. - Bachelor of Engineering) an der Hochschule Merseburg.

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Ingenieurpädagogik“ (B.Eng.) der Hochschule Merseburg, die sich perspektivisch für ein Lehramt an berufsbildenden Schulen mit zwei der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik, Metalltechnik oder Prozesstechnik an der OvGU entscheiden, haben die Möglichkeit, bereits im Bachelorstudium die notwendigen berufs- und

betriebspädagogischen Module des Studienfaches Betriebspädagogik des Bachelorstudiengangs Berufsbildung im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu studieren. Die OvGU und die Hochschule Merseburg stimmen die Curricula der Studienprogramme in der Form ab, dass ein auflagenfreier Übergang in den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der OvGU Magdeburg gewährleistet werden kann. Im Rahmen von ausführlichen Studienberatungen durch das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der OvGU sowie der Fachstudienberater der Hochschule Merseburg und der OvGU werden die Studierenden regelmäßig über die Möglichkeiten des Studienverlaufes informiert.

Die Hochschule Merseburg integriert die berufs- und betriebspädagogischen Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten in den Bachelorstudiengang „Ingenieurpädagogik“ (B. Eng.). Die im Rahmen des Bachelorstudiengangs in Verantwortung der OvGU zu absolvierenden berufs- und betriebspädagogischen Module/ Lehrveranstaltungen werden über eine separate Lehrexportvereinbarung geregelt.

Das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften (FHW) der OvGU informiert das Prüfungsamt der Hochschule Merseburg über Prüfungsergebnisse, die im Rahmen des Lehrexports durch die OvGU erbracht werden. Zeugnis und Diploma Supplement werden vom Prüfungsamt der Hochschule Merseburg ausgestellt. Es gelten die Bestimmungen der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Hochschule Merseburg in der jeweils geltenden Fassung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule Merseburg und die OvGU haben eine enge kooperative Beziehung aufgebaut, um die Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen zu fördern. Diese Zusammenarbeit bietet den Studierenden und Wissenschaftlern beider Institute nach Ansicht des Gutachtergremiums viele Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Wissen und Erfahrungen.

Hauptziel der Kooperation ist die Erlangung einer Lehrbefähigung, so dass die Absolventen als Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen tätig werden können. Die Studierenden der Hochschule Merseburg haben die Möglichkeit, an Kursen und Veranstaltungen der OvGU teilzunehmen und ihre Ausbildung durch pädagogische Module zu erweitern.

Das Gutachtergremium erachtet es als sinnvoll, dass die Pädagogikanteile an der Hochschule Merseburg durch wissenschaftliche Mitarbeiter begleitet werden. Dies wird laut Aussagen der Hochschule bereits getan, jedoch wurde während der Begehung nicht vollständig klar, inwiefern diese strukturell und perspektivisch abgesichert sind. Die Hochschule reichte hierzu Unterlagen nach, die eine Absicherung verdeutlichten und das Gutachtergremium überzeugten. (siehe Bewertung/Empfehlung Kapitel 2.2.1)

Insgesamt hat die Kooperation zwischen der Hochschule Merseburg und der OvGU einen positiven Einfluss auf die akademischen Erfahrungen und die Forschungsergebnisse beider Institutionen. Es wird erwartet, dass die Zusammenarbeit auch in Zukunft fortgesetzt und ausgebaut wird, um die bestehenden Beziehungen zu vertiefen und um kleinere Unstimmigkeiten weiter abzubauen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**



### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

- Die Vor-Ort-Begehung fand online statt
- Die Hochschule reichte auf Wunsch des Gutachtergremiums folgende Unterlagen nach:
  - Personalkonzept zur Betreuung der Studierenden in Bezug auf den Lehrimport der OvGU.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ StAkkrVO LSA

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Bernd Zinn, Studiendekan für Berufspädagogik und Technikpädagogik, Studiendekan für das Lehramt Naturwissenschaft und Technik (NwT), Universität Stuttgart
- Prof. Dr. Tim Voigt, Dekan, Fachbereich Maschinenbau und Wirtschaft, TH Lübeck

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- Michael Vogt, Studienrat, Berufsbildende Schulen des Lk Saalekreis

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- Florian Hoffmann, Student der Ingenieurpädagogik, HAW Landshut

##### **d) Vertreterin des Ministeriums**

- Susanne Lüders, Referentin für Angelegenheiten der ersten Phase der Lehrkräftebildung, Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Erfolgsquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: 286 - BIP

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerIn- nen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Se- mester		
	insge- samt	davon Frauen		insge- samt	davon Frauen		insge- samt	davon Frauen		insge- samt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13) #DIV/0!
WS 2022/2023	12	1	8%	2	0	0%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2022	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2021/2022	7	1	14%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2021	0	0	#DIV/0!	1	0	0%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2020/2021	6	1	17%	3	0	0%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2020	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2019/2020	12	5	42%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2019	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	2	0	0%
WS 2018/2019	15	2	13%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2018	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2017/2018	12	4	33%	0	0	#DIV/0!	1	0	0%	0	0	#DIV/0!
SS 2017	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2016/2017	10	0	0%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2016	1	0	0%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2015/2016	12	4	33%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>	<b>87</b>	<b>18</b>	<b>21%</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>

### Erfassung "Notenverteilung"

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs  
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	2	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	1	0	0	0
WS 2020/2021	0	4	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	2	0	0
SS 2019	0	1	1	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	1	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	8	4	0	0
					<b>12</b>

### Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (Zahl)	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)		(6)
WS 2022/2023	0	0	0	0	0	0,00%
SS 2022	2	0	0	0	2	16,67%
WS 2021/2022	0	0	0	0	0	0,00%
SS 2021	1	0	0	0	1	8,33%
WS 2020/2021	3	0	0	1	4	33,33%
SS 2020	0	0	0	0	0	0,00%
WS 2019/2020	0	0	0	2	2	16,67%
SS 2019	0	0	0	2	2	16,67%
WS 2018/2019	0	0	0	0	0	0,00%
SS 2018	0	0	0	0	0	0,00%
WS 2017/2018	0	0	1	0	1	8,33%
SS 2017	0	0	0	0	0	0,00%
WS 2016/2017	0	0	0	0	0	0,00%
SS 2016	0	0	0	0	0	0,00%
WS 2015/2016	0	0	0	0	0	0,00%
					<b>12</b>	<b>100,00%</b>

semesterbezogene Kohorten (1)			
	Absolventen Gesamt	davon Frauen	%
WS 2022/2023	0	0	#DIV/0!
SS 2022	2	0	0%
WS 2021/2022	0	0	#DIV/0!
SS 2021	1	0	0%
WS 2020/2021	4	1	25%
SS 2020	0	0	#DIV/0!
WS 2019/2020	2	0	0%
SS 2019 <sup>1)</sup>	2	0	0%
WS 2018/2019	0	0	#DIV/0!
SS 2018	0	0	#DIV/0!
WS 2017/2018	1	0	0%
SS 2017	0	0	#DIV/0!
WS 2016/2017	0	0	#DIV/0!
SS 2016	0	0	#DIV/0!
WS 2015/2016	0	0	#DIV/0!
SS 2015	0	0	#DIV/0!
WS 2014/2015	0	0	#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>8%</b>

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	22.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	25.04.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2023 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende im Studiengang (HS Merseburg und Universität Magdeburg), Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)